

Zusammenfassung der Anlegerrechte betreffend MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG (MIG Fonds 17)

I. Allgemeines

Diese Zusammenfassung der Anlegerrechte im Sinne des § 302 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dient nicht als Grundlage für eine Investitionsentscheidung. Alleinverbindliche Grundlage für den Erwerb von Anteilen an dem MIG Fonds 17 sind die betreffenden Verkaufsunterlagen. Diese setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt mit den dazugehörigen Anlagebedingungen und den zum Verkaufsprospekt (etwaig bereits) veröffentlichten Nachträgen in Verbindung mit dem jeweils letzten (etwaig bereits veröffentlichtem) Jahresbericht, dem jeweiligen Basisinformationsblatt sowie dem betreffenden Gesellschafts- und Treuhandvertrag. Die Verkaufsunterlagen zu MIG Fonds 17 stehen in deutscher Sprache kostenlos unter <https://www.mig-fonds.de/downloads.html> zum Download zur Verfügung.

II. Hauptmerkmale der Anteile und Rechte der Anleger

Die Beteiligung von Anlegern am MIG Fonds 17 kann mittelbar als Treugeber über die MIG Beteiligungstreuhand GmbH oder unmittelbar als Kommanditist erfolgen. Werden Anleger Direktkommanditisten der betreffenden Fondsgesellschaft werden sie persönlich in das Handelsregister eingetragen. Durch die vorliegende Konzeption des Gesellschafts- und des Treuhandvertrags wird erreicht, dass mittelbar an der jeweiligen Fondsgesellschaft beteiligte Anleger in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten Direktkommanditisten gleichgestellt werden.

Anlegern stehen die Rechte eines Kommanditisten zu, wie sie im betreffenden Gesellschaftsvertrag des MIG Fonds vereinbart sind und sich ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben:

- Informations- und Kontrollrecht;
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen bzw. an schriftlichen Umlaufverfahren und Stimmrecht entsprechend der gezeichneten Kapitaleinlage (je EUR 100 Kapitalanteil eine Stimme);
- Recht auf Ergebnisbeteiligung;
- Recht auf Übertragung der Beteiligung mit Zustimmung der Komplementärin unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags (ein geregelter Zweitmarkt besteht nicht; eine Rückgabe oder ordentliche Kündigung der Beteiligung während der Laufzeit ist ausgeschlossen);
- Recht auf Zahlung einer Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, sofern keine Liquidation stattfindet.

III. Rechtsdurchsetzung

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, die Ihnen als Anleger neben einer zivilrechtlichen Klage vor den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehen.

1. Außergerichtliche Streitschlichtung

a) MIG Service GmbH

Beschwerden der Anleger können unmittelbar an die Anlegerbetreuung, MIG Service GmbH, adressiert werden. Es wurde bei beiden Fondsgesellschaften ein Beschwerdemanagement-System implementiert, welches dafür sorgt, dass sämtliche Anliegen der Anleger kompetent und zeitnah erledigt werden. Beschwerden sind zu richten an:

MIG Service GmbH
Ismaninger Straße 102
D-81675 München
Telefon: +49 (0)871 / 205406-30
Fax: +49 (0)871 / 205406-99
E-Mail: anlegerservice@migfonds.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Beschwerde Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie möglichst detailliert den Grund Ihrer Beschwerde an.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt. Der Antrag ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 / 4108-0
Fax: +49 (0)228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Dabei hat der Antragsteller zu versichern, dass er in der Vergangenheit noch kein Gericht angerufen hat, keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Streitigkeit nicht

bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle ist oder war und kein außergerichtlicher Vergleich mit dem Antragsteller abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich in dem Verfahren vertreten lassen.

c) Deutsche Bundesbank

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
D-60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 / 9566-3232
Fax: +49 (0)69 / 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank sind Beschwerden schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung von Kopien der zum Verständnis notwendigen Unterlagen einzureichen. Zudem ist zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich in dem Verfahren vertreten lassen.

2. Garantiefonds oder andere Entschädigungseinrichtungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungseinrichtung besteht nicht.

3. Kollektive Rechtsdurchsetzung

a) Zivilprozessuale Musterfeststellungsklage

Mit der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage gemäß §§ 1, 41 des Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) (früher: §§ 606 ff. ZPO) können qualifizierte Einrichtungen (und damit nicht unmittelbar auch der Anleger selbst) das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziel) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer gerichtlich feststellen lassen. Anleger der Fondsgesellschaft, die zugleich Verbraucher sind, können bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden. In diesem Fall gilt das Musterfeststellungsurteil auch für etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen

der Fondsgesellschaft und den Anlegern, die ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister angemeldet haben.

Informationen zu etwaigen Musterfeststellungsklagen gegen die Fondsgesellschaft sind veröffentlicht auf den Internetseiten des Bundesamts für Justiz.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/VerbandsklageregisterMusterfeststellungsklagenregister/Musterfeststellungsklagenregister/Musterfeststellungsklagen/Musterfeststellungsklagen_node.html

b) Kapitalanleger-Musterverfahren

Das Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ist statthaft im Falle von Schäden, die Anleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformationen erleiden. Das Verfahren wird auf Antrag eines Klägers oder Beklagten eingeleitet. Erforderlich ist, dass der Antragsteller hierbei darlegt, dass der Entscheidung im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Das Prozessgericht macht die Musterverfahrensanträge im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt. Dieses ist unter <https://www.bundesanzeiger.de> zu finden.